

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Materna GmbH

1 Geltung und Vertragsschluss

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch die Materna (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Sie gelten auch für zukünftige Werk- und Dienstleistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Inhalt und Umfang der Leistung richten sich ausschließlich nach den Vereinbarungen des Einzelvertrags, insbesondere nach der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers.
- 2.2 Beide Parteien sind berechtigt, nachträglich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistung (Change Request) vorzuschlagen.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird Änderungsanträge des Auftraggebers in angemessener Zeit prüfen und ein schriftliches Angebot über die Leistungsänderung, ihre Vergütung sowie eine ggf. erforderliche Anpassung des Zeitplans oder anderer Vereinbarungen unterbreiten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine beantragte Leistungsänderung abzulehnen, wenn sie für ihn technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Den Aufwand für die Prüfung von Änderungsanträgen kann er zu den vereinbarten Stundensätzen, hilfsweise zu den üblichen Stundensätzen des Auftragnehmers, in Rechnung stellen. Solange eine Zustimmung des anderen Vertragspartners nicht vorliegt, setzt der Auftragnehmer die Erbringung der Leistung nach dem bestehenden Vertrag fort.

3 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- 3.1 An Arbeitsergebnissen, die für den Auftraggeber erstellt und diesem vertragsgemäß überlassen werden, steht, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, dem Auftraggeber das unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte und nicht ausschließliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse für die mit dem Vertrag verfolgten Zwecke zu nutzen.
- 3.2 Soweit der Auftraggeber aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung ein ausschließliches Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen erwirbt, ist der Auftragnehmer berechtigt, zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendetes eigenes Wissen oder Wissen seiner Mitarbeiter sowie genutzte Werkzeuge und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Dies gilt nicht für solches Wissen, das als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers anzusehen ist. Auch im Fall der Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten an den Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer berechtigt, eine Kopie der Software (Quellcode) und Dokumentation für Zwecke der Nacherfüllung im Rahmen seiner Sach-/Rechtsmängelhaftung zu behalten und zu nutzen.
- 3.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Herausgabe des Quellcodes an solchen für ihn individuell erstellten Computerprogrammen zu verlangen, an denen er ein ausschließliches Nutzungsrecht vom Auftragnehmer erworben hat, wenn und soweit dieser Quellcode sich im Besitz und in der Verfügungsbefugnis des Auftragnehmers befindet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diesen Quellcode nur in dem Rahmen der übertragenen Nutzungsrechte zu nutzen. Der Auftraggeber darf den Quellcode an Dritte nur herausgeben oder auf andere Art und Weise zugänglich machen, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist, z.B. um durch Pflege, Weiterentwicklung oder sonstige Bearbeitung die künftige Nutzung der jeweiligen Computerprogramme für die vorgenannten Zwecke unabhängig vom Auftragnehmer sicherzustellen. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Quellcode vertraulich zu behandeln und hat den Dritten, an den er den Quellcode herausgeben will, gleichermaßen zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

4 Freeware, Shareware und Open Source Software

Sofern die Arbeitsergebnisse Freeware, Shareware oder Open Source Software (im Folgenden „OSS“ genannt) enthalten, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Nutzung dieser OSS keine Vergütung oder Lizenzgebühr in Rechnung stellen. Der Auftragnehmer haftet für Mängel der OSS nur im Fall des arglistigen Verschweigens. Jede weitere Haftung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen haftet der Auftragnehmer auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung. In Fällen der Produkthaftung haftet der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz. Bezüglich der OSS gelten die spezifischen Nutzungsbedingungen, die entweder Teil der Dokumentation sind oder ihm vom Auftragnehmer übergeben werden. Auf Anfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem eine Kopie des Source Codes der Open Source Software übergeben. Wenn und soweit sich die Regelungen in diesem Vertrag und die OSS-Bedingungen widersprechen, gehen im Hinblick auf die OSS die OSS-Bedingungen allen anderen vertraglichen Bedingungen vor.

5 Vergütung

- 5.1 Werk- und Dienstleistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Aufwand zu den angebotenen Stundensätzen, hilfsweise zu den üblichen Stundensätzen des Auftragnehmers, zuzüglich der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten (Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, etc.) und Spesen in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs und Mehraufwand infolge unzutreffender/unvollständiger Angaben des Auftraggebers oder unberechtigter Mängelrügen, unsachgemäßen Systemgebrauchs oder Pflichtverletzungen des Auftraggebers.
- 5.2 Bei aufwandsbezogener Abrechnung weist der Auftragnehmer die geleisteten Arbeitsstunden und angefallenen Reisezeiten, Kosten und Spesen zu den jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den im Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisen samt einer kurzen Tätigkeitsbeschreibung in Tätigkeitsnachweisen (Anlage) zum Ende eines jeden Monats – soweit der Arbeitszeitraum kürzer ist, am Ende dieses Zeitraums – nach. Geht dem Auftragnehmer auf einen ordnungsgemäßen Tätigkeitsnachweis innerhalb von fünf Werktagen keine schriftliche Beanstandung des Auftraggebers zu, gilt der Tätigkeitsnachweis als genehmigt. Abgerechnet wird eine volle Stunde je angefangene Stunde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Kontingente abzurufen, die acht Personenstunden pro Tag unterschreiten, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart oder eine vertragsgemäße Erbringung der Leistung erfordert geringere Tageskontingente. Ein Personentag umfasst acht Arbeitsstunden.
- 5.3 Preisangaben für Leistungen, die nach Aufwand vergütet werden, sind Schätzangaben. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sie können sich durch tatsächliche Gegebenheiten ändern. Falls der Auftragnehmer im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Schätzung überschritten wird, wird er den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen. Bei Dienstleistungen wird der Auftragnehmer bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten. Bei Werkleistungen gilt § 650 BGB.
- 5.4 Im Falle eines vereinbarten Festpreises wird der Auftragnehmer die Vergütung gemäß Zahlungsplan im Vertrag oder, falls ein solcher nicht vereinbart ist, nach vollständiger Leistungserbringung in Rechnung stellen. Bei aufwandsbezogener Vergütung erfolgt die Rechnungsstellung zu Beginn des Folgemonats nach der Leistungserbringung bzw. bei einem kürzeren Leistungszeitraum nach vollständiger Erbringung der Leistung, falls nichts anderes vereinbart ist. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur möglich, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder es sich um eine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- 5.5 Preisangaben im Angebot/Vertrag verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.6 Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zur Leistungsverweigerung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht ausgleicht.

6 Zusammenarbeit der Parteien

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen und Erklärungen qualifiziert und rechtzeitig zu erbringen bzw. abzugeben. Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist dem Auftragnehmer zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Tages- bzw. Stundensätze vom Auftraggeber zu erstatten. § 643 BGB bleibt unberührt. Ist ein Terminplan vereinbart, verschieben sich die Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung.
- 6.2 Wird der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung auf andere Weise behindert, wird er dies dem Auftraggeber mitteilen. Die Mitteilung soll Angaben zu der voraussichtlichen Dauer der Hindernisse enthalten. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, soweit die Hindernisse nicht durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

7 Abnahme (nur Werkleistungen)

- 7.1 Ist die Erstellung eines Dokuments (Konzept, Pflichtenheft, Studie, Dokumentation etc.) Gegenstand des Vertrags, wird der Auftraggeber dieses innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Übergabe auf Eindeutigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit nach der Leistungsbeschreibung überprüfen und schriftlich abnehmen oder entdeckte Mängel schriftlich darlegen. Über die Abnahme wird der Auftragnehmer ein schriftliches Protokoll anfertigen, dessen Richtigkeit der Auftraggeber durch Unterzeichnung bestätigt. In dem Protokoll sind alle festgestellten Fehler beschrieben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung abschließend aufgeführt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben. Der

Auftragnehmer wird das Dokument auf Wunsch des Auftraggebers mit dem Auftraggeber besprechen. Ein Besprechungsaufwand, der den vertraglich hierfür vereinbarten Aufwand überschreitet, darf dem Auftraggeber nach vorherigem Hinweis durch den Auftragnehmer gesondert zu den üblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt werden. Wird die Abnahme des Dokuments wegen bestehender Mängel zu Recht verweigert, wird der Auftragnehmer die beanstandeten Mängel in angemessener Zeit beseitigen und das Dokument erneut zur Abnahme bereitstellen. Der Auftraggeber wird das Dokument anschließend bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen unverzüglich schriftlich abnehmen. Soweit nach dem Vertrag ein Planungsdokument und darauf basierend die Erstellung von Software geschuldet wird, beginnt der Auftragnehmer mit der Erstellung der Software erst nach erfolgter Abnahme des Planungsdokuments.

- 7.2** Ist die Erstellung einer Softwarelösung Gegenstand des Vertrags, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Bereitstellung zur Abnahme (BzA) der Leistung mitteilen und gemeinsam mit dem Auftraggeber eine Abnahmeprüfung auf Grundlage eines von den Parteien einvernehmlich festzulegenden Test- und Abnahmeplans durchführen. Der Auftraggeber wird innerhalb von 15 Tagen nach BzA die Abnahme erklären, es sei denn die Parteien vereinbaren einvernehmlich etwas anderes. Der Auftraggeber ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklasse 1 (siehe Ziffer 7.5) berechtigt. Fehler der Fehlerklassen 2 und 3 hindern die Abnahme der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Nacherfüllung zu beheben. Über die Abnahme wird der Auftragnehmer ein schriftliches Protokoll anfertigen, dessen Richtigkeit der Auftraggeber durch Unterzeichnung bestätigt. In dem Protokoll sind alle festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, beschrieben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung abschließend aufgeführt. Fehler der Fehlerklasse 1 wird der Auftragnehmer unverzüglich beseitigen, den Kunden hierüber schriftlich informieren und ggf. die Leistungen erneut zur Abnahme stellen; der Auftraggeber wird die Leistungen bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen unverzüglich schriftlich abnehmen. Fehler der Fehlerklasse 2 werden binnen 6 Wochen beseitigt; Fehler der Fehlerklasse 3 innerhalb angemessener Frist.
- 7.3** Scheitert die Abnahme wiederholt, ist der Auftraggeber unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.8 dieser AGB zum Rücktritt berechtigt, sofern die Abnahme nicht unberechtigt verweigert wird.
- 7.4** Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen und im Test- und Abnahmeplan beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Testdaten, Arbeitsplätze, Geräte und Testfälle (unter Angabe von Zweck, Eingaben und erwarteter Systemreaktion) rechtzeitig vor Beginn der Abnahmeprüfung für dessen Qualitätssicherung zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ihm während der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Eine produktive Nutzung der Software ohne vorherige Testphase erfolgt auf Risiko des Auftraggebers.
- 7.5** Programmfehler sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
Fehlerklasse 1: Der Fehler führt dazu, dass das System insgesamt oder der abzunehmende Teil des Systems nicht genutzt werden kann.
Fehlerklasse 2: Der Fehler bedingt Nutzungseinschränkungen des Systems. Der Mangel wirkt sich jedoch nicht so weitgehend auf die Funktionsfähigkeit der Gesamtleistung aus, dass die Nutzbarkeit des Systems oder des abzunehmenden Systemteils ausgeschlossen ist, oder der Mangel kann in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise und Dauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden.
Fehlerklasse 3: Alle sonstigen Fehler.
- 7.6** Die §§ 640 Abs.1 Satz 3 und 646 BGB bleiben unberührt. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die erstellte Software nach BzA über einen Zeitraum von wenigstens 6 Wochen bestimmungsgemäß im Produktivbetrieb einsetzt, es sei denn, die Abnahme wird berechtigt verweigert.
- 7.7** Soweit nichts anderes vereinbart ist, können abgrenzbare Teilleistungen einzeln nach den Regelungen der Ziffern 7.1 – 7.6. abgenommen werden. Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Leistungen unberührt.

8 Sachmängel (nur Werkleistungen)

- 8.1** Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (§§ 634ff. BGB) bleiben unberührt, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich eine spezielle Regelung getroffen wird. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Werkleistung im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung entspricht. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bezeichnung als solche.
- 8.2** Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Bei Software kann die Nacherfüllung auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder einer Umgehungslösung erfolgen. Dem Auftragnehmer steht eine nach den Umständen des Einzelfalles angemessene und dem Auftraggeber zumutbare Anzahl von Nachbesserungsversuchen zu.
- 8.3** Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome und zum Nachweis geeignete schriftliche Aufzeichnungen, hard copies o.ä. schriftlich zu rügen, so dass die Reproduktion des Fehlers ermöglicht wird. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

- 8.4** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme der Werkleistung; bei unberechtigter Abnahmeverweigerung und im Falle des § 646 BGB ab Fertigstellung des Werks. Ansprüche wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels unterliegen der regelmäßigen Verjährung.
- 8.5** Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit von Erzeugnissen eines Zulieferers, der nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig wird, sondern dessen Erzeugnis unverändert an den Auftraggeber geliefert wurde, ist die Gewährleistung des Auftragnehmers zunächst auf die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Gewährleistung durch den Auftragnehmer unberührt. Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelhaftung sind dem Auftragnehmer auch im Falle einer Inanspruchnahme des Zulieferers unverzüglich anzuzeigen.
- 8.6** Vom Auftraggeber veranlaßte Änderungen oder Erweiterungen der Werkleistung schließen die Gewährleistung des Auftragnehmers aus, es sei denn, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nachweislich nicht ursächlich ist. Dasselbe gilt für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung oder ungeeignete Betriebsbedingungen/Betriebsmittel des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- 8.7** Aufwand für die Prüfung unberechtigter Mängelrügen darf der Auftragnehmer entsprechend seiner gültigen Stundensätze dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
- 8.8** Ist der Auftraggeber aufgrund von Leistungsstörungen zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, so hat er seinen Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären. Im Fall unerheblicher Mängel sind der Rücktritt sowie der Schadensersatzanspruch statt der ganzen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Mängel arglistig verschwiegen worden sind.

9 Rechtsmängel

- 9.1** Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die von ihm überlassenen Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.
- 9.2** Machen Dritte solche Rechte geltend, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten die Lieferungen und Leistungen gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen Vollmachten und Befugnisse einräumt sowie angemessene und ihm zumutbare Unterstützungshandlungen erbringt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Ansprüche Dritter anzuerkennen und hat jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer zu überlassen oder nur im Einvernehmen mit ihm zu führen.
- 9.3** Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch geeignete Maßnahmen gegen die Geltendmachung der Rechte Dritter zu verteidigen/durchzusetzen oder sie in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. Dritte eine Rechtsverletzung nicht geltend machen. Die vereinbarte Funktionalität der Lieferungen und Leistungen darf durch die Verteidigungshandlungen jedoch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 9.4** Scheitert die Mängelbehebung gemäß Ziffer 9.3 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz, im Rahmen der Ziffer 10 verlangen.
- 9.5** Im Übrigen gelten die Ziffern 8.4 bis 8.8 entsprechend.

10 Haftung

- 10.1** Der Auftragnehmer haftet auf Schadens-, Aufwendungs-, oder Freistellungsersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e):
- Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die vom Auftragnehmer oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
 - Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.
 - Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
 - Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf. Dies gilt besonders für die Pflicht des Auftragnehmers zur

vertragsgemäßen Herstellung eines Werkes. Die Parteien sind sich einig, dass der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden 100.000 EUR oder, falls höher, den Auftragswert nicht übersteigt.

- e) In Fällen der Produkthaftung haftet der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2** Jede weitere Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- 10.3** Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Auftragnehmers als auch ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen, muss sich der Auftraggeber sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 10.4** Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige, der Bedeutung der Daten angemessenen Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Auftragnehmer verschuldeten Datenverlust haftet der Auftragnehmer deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Auftraggeber zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

11 Geheimhaltung, Datenschutz

- 11.1** Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Ausgenommen sind lediglich vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich geworden sind, der empfangenden Vertragspartei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offen gelegt wurden, zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei oder ihr bekannt waren, oder die von der empfangenden Vertragspartei unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für 2 Jahre fort.
- 11.2** Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG.

12 Kündigung

- 12.1** Die Kündigung von Dienst- und Werkverträgen ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen (§§ 621, 649 BGB) zulässig. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 12.2** Kündigungen bedürfen der Schriftform.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1** Der Vertrag, die vorstehenden AGB für Werk- und Dienstleistungen und die Vertragsanlagen geben den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 13.2** Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung (außer Geldleistungen) oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar und unmittelbar betroffen sind, gleich.
- 13.3** Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags, dieser AGB oder weitere Vertragsanlagen unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 13.4** Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Dortmund.
- 13.5** Alle unter Geltung dieser AGB geschlossenen Verträge zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980). Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen.